

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Kämmerei</b>	Nr. <b>068/2016</b>
---------------------------------------	------------------------

### Betreff:

Übernahme einer Bürgschaft zugunsten der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM)

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

<b>Finanzausschuss</b> Berichterstattung: Herr Dr. Seidel	17.06.2016
--	------------

<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	24.06.2016
---	------------

<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	01.07.2016
---	------------

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein, Veranschlagung der Aval- provision als Ertrag in den kommenden Jahren

### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Bürgschaftsverpflichtungen zugunsten der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) i.H.v. 1,2 Mio. € einzugehen.

### Erläuterungen:

Der Kreis Warendorf ist mit 18,80 % an der RVM GmbH beteiligt. Zusammen mit dem Kreis Steinfurt (27,98 %), dem Kreis Coesfeld (27,09 %) und dem Kreis Borken (17,62 %) sind die vier Münsterlandkreise die beherrschenden Gesellschafter.

Die von den beherrschenden Gesellschaftern aktuell zu verbürgenden Darlehen belaufen sich auf insgesamt 2,5 Mio. €.

Wie in den Sitzungsvorlagen 125/2014 und 174/2015 zu den letztmaligen Übernahmen von Bürgschaftsverpflichtungen für die RVM GmbH erläutert, werden neben dem aktuellen Bürgschaftsstand auch die Beteiligungsverhältnisse der Gesellschafter berücksichtigt. Entsprechend der bisherigen Praxis werden Bürgschaften für kreisspezifische Investitionen (Sitzungsvorlage Nr. 174/2015) jedoch nicht im Verfahren berücksichtigt.

Mit einer Darlehensaufnahme von insgesamt 2,5 Mio. € sollen im Rahmen des von den Gesellschaftern genehmigten Investitionsplanes 2016 die Bruttoinvestitionen (Fuhrpark, Betriebs- und Geschäftsausstattung etc.) der RVM GmbH von rd. 4,2 Mio. € anteilig finanziert werden. Für die Investitionen in den Fahrzeugpark (Linienomnibusse) von rd. 3,5 Mio. € wird ein Darlehen von 2,5 Mio. € vom Kreis Borken mit 1,2 Mio. € und vom Kreis Warendorf mit 1,3 Mio. € verbürgt.

	1	2	3	4	5
Gesellschafter	Beteiligungsquote	Bürgschaftsanteile in % vor Kreditaufnahme 2016	Abweichung (2 zu 1)	Bürgschaftsanteile in % nach Kreditaufnahme 2016	Abweichung (4 zu 1)
Kreis BOR	17,62 %	16,28 %	- 1,34 %	25,41 %	7,79 %
Kreis COE	27,09 %	30,40 %	3,31 %	22,64 %	- 4,45 %
Kreis ST	27,98 %	34,28 %	6,30 %	25,53 %	- 2,45 %
<b>Kreis WAF</b>	<b>18,80 %</b>	<b>19,03 %</b>	<b>0,23 %</b>	<b>26,43 %</b>	<b>7,63 %</b>
Gesamt	91,49 %				

Entsprechend dem zwischen den Hauptgesellschaftern vereinbarten Verfahren werden jeweils zwei Kreise zur Bürgschaftsübernahme herangezogen. Die Kreise Warendorf und Borken weisen vor der Kreditaufnahme 2016 die geringsten prozentualen Abweichungen zwischen Beteiligungsquote und Bürgschaftsanteil aus (s. Spalte 3). Nach der geplanten Bürgschaftsübernahme (Kreis Warendorf 1,3 Mio. € / Kreis Borken 1,2 Mio. €) ergeben sich neue Bürgschaftsanteile, die der Spalte 4 zu entnehmen sind. Bei der nächsten Darlehensaufnahme der RVM GmbH werden die Kreise Coesfeld und Steinfurt als Bürgen eintreten, da diese beiden Hauptgesellschafter dann die geringsten prozentualen Abweichungen ausweisen.

Die Darlehensaufnahme in Höhe von 2,5 Mio. € soll nach derzeitigem Stand Ende des Jahres 2016 mit folgenden Vorgaben erfolgen:

Laufzeit: 15 bis 20 Jahre  
Zinsfestschreibung: längste mögliche Zinsfestschreibung

Die von der RVM GmbH an den Kreis Warendorf zu zahlende Avalprovision soll sich auf jährlich 0,5 % belaufen (Bemessungsgrundlage: Restvaluta verbürgtes Darlehen).

Es ist vorgesehen, die Bürgschaft in Form einer Ausfallbürgschaft zu übernehmen. Das bedeutet, dass der Gläubiger im Falle eines Zahlungsausfalls zunächst versuchen muss, seine Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung gegenüber der RVM GmbH durchzusetzen, bevor er sich an die Bürgen wenden kann.

Die Bürgschaftsübernahme ist nicht als notifizierungspflichtige Beihilfe i.S.d. § 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu qualifizieren, da die RVM GmbH Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringt, das Darlehen auch auf dem freien Markt aufnehmen könnte, es hinreichend bestimmt ist und mit der Avalprovision ein marktübliches Entgelt gezahlt wird.

Die Übernahme einer Ausfallbürgschaft ist der Bezirksregierung Münster gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 87 Abs. 2 S. 2 GO NRW anzuzeigen.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung

2. \_\_\_\_\_  
Dezernent

3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)

4. \_\_\_\_\_  
Landrat